

104. 1. Kann der Betriebsunternehmer, von dem die Berufsgenossenschaft auf Grund des § 136 Gew.-U.V.G. vom 5. Juli 1900 Ersatz ihrer Aufwendungen fordert, diesem Anspruch gegenüber geltend machen, der Unfall sei überwiegend durch das eigene Verschulden des Getöteten herbeigeführt?<sup>1</sup>

2. Rechtliche Bedeutung der Vorschrift des § 137 a. a. O.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 26. Februar 1906 i. S. R. (Wett.) w. Lagerei-Berufsgenossenschaft in B. (R.). Rep. VI. 223/05.

- I. Landgericht Naumburg a. S.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

---

<sup>1</sup> S. auch Nr. 82 dieses Bandes.

Die Witwe und die Kinder des Markthelfers G. erhielten von der Klägerin eine Entschädigung gemäß den Bestimmungen des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, nachdem in dem von diesem Gesetze geordneten Verfahren diese Entschädigung ihnen zugesprochen war. Die Klägerin forderte auf Grund des § 136 des Gesetzes den Ersatz ihrer Aufwendungen vom Beklagten, in dessen Betriebe der Unfall sich zugetragen hatte. Das weitere ergibt sich aus den

Gründen:

... „Die Revision rügt . . . , daß § 254 B.G.B. rechtsirrig angewendet sei. Der Beklagte hatte gegen die Klage geltend gemacht, der Unfall sei ganz überwiegend durch das eigene Verschulden G.'s verursacht; das Berufungsgericht hat aber dessen mitwirkendes Verschulden so gering bewertet, daß ihm ein Einfluß auf die Ersatzpflicht des Beklagten oder deren Umfang nicht einzuräumen sei. Ob dieser von der Revision bekämpfte Grund bedenkenfrei ist, braucht nicht untersucht zu werden. Denn § 254 ist hier überhaupt nicht anwendbar; der Beklagte kann daher eine Minderung seiner Ersatzpflicht aus ihm nicht herleiten.

Dritte, die zu dem von dem Unfall Verletzten nicht in dem Verhältnis eines Betriebsunternehmers, Repräsentanten oder Bevollmächtigten, Betriebs- oder Arbeiteraufsehers gestanden haben, haften für den durch ihre Schuld verursachten Schaden gemäß § 140 nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Insofern danach ein Anspruch gegen sie begründet ist, geht er auf die Berufsgenossenschaft im Umfange ihrer gesetzlichen Entschädigungspflicht über. In diesem Falle erlangt also die Genossenschaft den Anspruch gegen den Dritten nur mit der aus § 254 sich ergebenden Einschränkung. Anders aber liegt die Sache in den Fällen des § 136. Nach seiner Vorschrift haftet der Betriebsunternehmer *et* nicht nach dem Maße, wie der Verletzte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch einen Anspruch gegen ihn gehabt haben würde; die Genossenschaft macht gegen ihn nicht den durch das Gesetz auf sie übergegangenen Anspruch des Verletzten geltend, sondern die Haftung des Unternehmers bestimmt sich nach dem Maße der Aufwendungen, die die Genossenschaft auf Grund des Versicherungsgesetzes gemacht hat. Diese Aufwendungen sind ohne Rücksicht auf ein etwaiges eigenes Verschulden des Verletzten festzusetzen, und darum ist es auch für den Umfang der Ersatzpflicht

des Unternehmers ohne Bedeutung, ob dem Ansprüche des Verletzten gegenüber jener aus § 254 B.G.B. eine Verteidigung hätte entnehmen können. Darin liegt offensichtlich eine Steigerung der Haftung des Unternehmers in den Fällen des § 136; aber diese Mehrbelastung wird zugleich gemindert durch die Bestimmung des Satzes 3 des Abs. 1 a. a. D., wonach die Genossenschaft befugt ist, von der Verfolgung des Ersatzanspruchs abzusehen, und durch die damit in Verbindung stehende Vorschrift des § 137, die bisher vom Berufungsgericht unbeachtet gelassen ist.

Nach § 137 hat der Vorstand der Klägerin, wenn er den Ersatzanspruch aus § 136 Abs. 1 Satz 3 gegen den Beklagten geltend machen will, den Beschluß diesem schriftlich mitzuteilen. Der Beklagte ist berechtigt, gegen den Beschluß des Vorstandes die Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung anzurufen. Die Klage darf nicht vor Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Mitteilung des Vorstandes und nur dann angestellt werden, wenn nicht innerhalb dieser Frist die Beschlußfassung von seiten des Ersatzpflichtigen angerufen ist. Ist letzteres geschehen, so ist die Beschlußfassung der Genossenschaft abzuwarten. Die Zulässigkeit der Klage des Vorstandes gegen den Betriebsunternehmer ist hiernach von Voraussetzungen abhängig, deren Vorhandensein im vorliegenden Falle noch gar nicht geprüft ist. Das Gesetz gibt nicht dem Ersatzpflichtigen eine Einrede, durch die er eine ohne vorgängige Mitteilung jenes Beschlusses erhobene Klage als verfrüht zurückweisen kann, sondern das Recht der Klägerin, den Ersatzanspruch zu erheben, ist bedingt durch die vorherige Erfüllung der dem Beklagten gegenüber ihr auferlegten Pflicht. Vorher darf die Klage nicht erhoben werden. Daraus folgt, daß es Sache der klagenden Genossenschaft ist, zu behaupten und zu beweisen, daß die gesetzliche Voraussetzung für die Zulässigkeit der Klage vorliegt, und daß, wenn dies nicht der Fall ist, das erkennende Gericht die Klage abzuweisen hat, weil ein Teil des Tatbestandes fehlt, auf Grund dessen allein der Ersatzanspruch erhoben werden darf. Im vorliegenden Falle ist die Zulässigkeit der Klage nach dieser Richtung nicht erörtert. Nach dem Tatbestande des Urteils erster Instanz, auf den das Berufungsurteil verweist, sind die Akten der Klägerin, betr. den Unfall Gr., zum Gegenstande der mündlichen Verhandlung gemacht; es ist aber nicht mitgeteilt, was daraus vor-

---

getragen ist, daher nicht ersichtlich, ob die Klägerin die erforderlichen Tatsachen vorgebracht hat.

Das Berufungsurteil mußte hiernach aufgehoben, und eine anderweite Verhandlung und Entscheidung angeordnet werden.“